

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Tarifentscheide

des

**schweizerischen Zolldepartements in den Monaten März,
April und Mai 1899.**

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
15	8. —	Cumarin.
164	38. —	Der Tarifentscheid „Kleiderpuppen (mannequins), auch mit Stoff überzogen“ ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen: „Kleiderpuppen (mannequins), mit Papier oder Stoff überzogen.“
186	— 30	Beim Tarifentscheide „Erdnußkerne (Arachiden), ganz (geschält, s. ad 398—c)“, ist das Wort „geschält“ durch „enthülst“ zu ersetzen.
188	1. —	} Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen mit Trieb.
189	1. —	
250	4. —	Weinerwärmungsapparate.
398—c	15. —	Beim Tarifentscheid „Erdnuß- und Kürbiskerne, geschälte“, ist das letzte Wort durch „enthülste“ zu ersetzen.

Bern, den 16. Mai 1899.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die Centralleitung der eidgenössischen Pferdestellung giebt hiermit zu Händen der Pferdebesitzer bekannt, daß vom Tit. schweizerischen Militärdepartement folgende Verfügungen für die Beschaffung der Pferde für die Corpsmanöver pro 1899 getroffen worden sind:

Die Pferde sollen so viel als möglich direkt von den Pferdebesitzern gemietet werden, ohne Vermittlung von Lieferanten.

Es werden demnach die Pferdebesitzer, welche Pferde zu stellen wünschen, eingeladen, ihre nähern Anmeldungen bei den nachbezeichneten Herren Pferdestellungsoffizieren einzureichen, unter Hinweis auf die von diesen letztern in den kantonalen Blättern zu erlassenden Publikationen.

Die Anmeldungen haben zu geschehen:

Für die Centralschweiz, mit den Kantonen Bern, Solothurn, Freiburg (deutscher Teil), bei Herrn Veterinär-Major Noyer in Bern.

Für die Ostschweiz, mit den Kantonen Aargau, Luzern, Zürich, Thurgau, St. Gallen, bei Herrn Armeecorpsferdarzt Oberstlieutenant Felder in Schötz.

Für die Westschweiz, mit den Kantonen Waadt, Wallis, Genf, Freiburg (französischer Teil), bei Herrn Veterinär-Major Cottier in Orbe.

Die nähern Bedingungen sind folgende:

1. Nach Entgegennahme der Anmeldungen findet eine Vorschau der angemeldeten Pferde statt.

2. Mit der Anmeldung des Pferdes übernimmt der Anmeldende die Verpflichtung, das Pferd der Militärverwaltung für die Herbstmanöver zur Verfügung zu stellen, insofern dasselbe nicht in andere Hände übergegangen oder wegen Krankheit dienstuntauglich geworden ist.

3. Für die Vorschau wird keinerlei Vergütung bezahlt, ebenso wenig für den Transport der Pferde auf die Einschätzungsplätze und von den Einschätzungsplätzen nach Hause bei Anlaß der Herbstmanöver, insofern der Abschätzungsort der gleiche bleibt wie der Einschätzungsort.

4. Sollten die Abschätzungsplätze mit den Einschätzungsplätzen nicht übereinstimmen und durch Verlegung des Abschätzungsortes

dem Pferdebesitzer Mehrkosten verursacht werden, so ist demselben hierfür eine Entschädigung zu entrichten von 5 Rappen per Mann und 10 Rappen per Pferd für jeden Kilometer, laut Verwaltungsreglement (Art. 119).

5. Das Mietgeld für die Corpsmanöver beträgt Fr. 5. 50 per Tag und per Pferd, ausgenommen für die Bespannung der Kavalleriefuhrwerke, für welche Fr. 6 per Pferd und per Tag vergütet werden.

6. Für die bei der Revision zurückgewiesenen Pferde wird das Mietgeld nur vergütet bis zum Tage, an welchem die Zurückweisung dem Vermieter des Pferdes zur Kenntnis gebracht wird, es sei denn, daß die Rücknahme des Pferdes nicht am gleichen Tage stattfinden könne.

Thun, den 17. Mai 1899.

Centrallleitung der Schweiz. Pferdestellung.

Bekanntmachung.

Die **Konkurrenzentwürfe für das neue Postgebäude in Chur** sind vom 14. bis und mit dem 27. Mai nächsthin täglich von 9 bis 12 Uhr vormittags und 1 bis 5 Uhr nachmittags im **alten historischen Museum an der Polizeigasse in Bern** öffentlich ausgestellt.

Bern, den 12. Mai 1899.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Art. 26 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 3. Dezember 1894 sind sämtliche vom Jahr 1898 stammenden Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiermit an alle diejenigen, welche ein Eigentumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., bezw. des Aufgabsortes, der Adresse und des Bestimmungsortes des vermißten Gegenstandes mittelst frankierten Briefes anzumelden.

Nach Ablauf von 3 Monaten von heute an werden die nicht reklamierten Gegenstände zu gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 17. Mai 1899.

[³/₃]

Schweiz. Oberpostdirektion.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existiert, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Verteilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.05.1899
Date	
Data	
Seite	93-96
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 752

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.